

Innsbruck, am Dienstag, 18. Januar 2011

Zahl: RE-2000/46-2011

DVR: 0059463



Bundesministerium für Justiz
Museumstrasse 7
1070 Wien

per e-mail: team.z@bmj.gv.at

ergeht auch an das

Präsidium des Nationalrates per e-mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Stellungnahme zum Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Schadenersatzrecht geändert wird (Schadenersatzrechts-Änderungsgesetz 2011 – SchRÄG 2011); Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit übermittelt die Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol ihre Stellungnahme zum Ministerialentwurf der SchRÄG -Novelle 2011.

Bisher hat der OGH in seinen Entscheidungen Eltern behinderter Kinder Schadenersatz zugesprochen, auch wenn das Verhalten des Arztes diese Behinderung nicht schuldhaft herbeigeführt hat. Dies wiederum führte dazu, dass die Geburt eines behinderten Kindes als Schaden anerkannt wurde.

Aus diesem Grund ist die neue Regelung insofern zu begrüßen, als explizit klargestellt wird, dass die bloße Tatsache der Geburt eines Kindes, sei es gesund oder behindert, keinerlei Schadenersatzansprüche auslösen wird und somit auch nicht als Schaden anzusehen ist.

Dadurch wird dem Leben als höchstem, schützenswertem Gut Rechnung getragen und vor allem nicht differenziert zwischen gesundem Leben und einem Leben mit Behinderung. Somit wird auch dem Artikel 6 der UN-Kinderrechtskonvention, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat, entsprochen.

Zu begrüßen ist auch, dass durch die neue Regelung ein Abtreibungsdruck aus haftungsrechtlichen Erwägungen im Hinblick auf eine mögliche Behinderung des Kindes vermieden wird.

Positiv ist hervorzuheben, dass Eltern, deren finanzielle Lage durch die Behinderung ihres Kindes aufgrund des Mehrkostenaufwandes angespannt ist, durch staatliche Leistungen Unterstützung erhalten sollen, so dass diese in Zukunft nicht mehr mittels Schadenersatzforderungen geltend zu machen sein wird.

An dieser Stelle sei auch auf Artikel 23 der UN-Kinderrechtskonvention hingewiesen, welcher besagt, dass behinderte Kinder und Jugendliche besondere Pflege, eine angemessene Erziehung und Bildung und besondere Gesundheits- und Rehabilitationsdienste erhalten sollen, um ihre Selbständigkeit und Integration zu fördern und eine aktive Teilnahme am Gemeinschaftsleben zu erleichtern. Dem ist durch die notwendigen Maßnahmen Rechnung zu tragen. Auch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (ratifiziert von Österreich am 26. September 2008) unterstützt diese Forderung.

Mit freundlichen Grüßen

MMag.^a Daniela Laichner eh.
Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol